

Das Coronavirus – eine Herausforderung für die Justizprüfungsämter?

Von Stud. iur. **Marc Castendiek**, Köln*

Mit dem Ausbruch des Coronavirus im Frühjahr 2020 kam es zu bis dato unbekanntem Einschränkungen und Absagen im juristischen Prüfungsbetrieb. Der folgende Beitrag schildert die Situation der Prüflinge und stellt die Reaktionen der Justizprüfungsämter auf die durch das Coronavirus veränderte Situation dar. Anschließend erfolgt eine kritische Würdigung der getroffenen Maßnahmen, wobei insbesondere auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Bundesländer eingegangen wird.

I. Ein radikaler Wandel für Prüflinge

Die Examensvorbereitung bildet ein Alleinstellungsmerkmal des Jurastudiums und stellt eine große Herausforderung für jeden Prüfling dar. Über 10–18 Monate¹ hinweg wird das in den vorherigen Semestern Erlernte – weitgehend im Selbststudium² – zur Prüfungsreife hin vertieft. Ein frühzeitig erstellter Gesamtplan und ein effektives Zeitmanagement stellen in dieser Zeit essenzielle Faktoren dar.³ All dies basiert auf der frühzeitigen Festlegung auf einen bestimmten Prüfungstermin.⁴

Im März 2020 stellte das Coronavirus das tägliche Leben und damit auch diese Planungen auf den Kopf. Die besonders im Laufe der 12. Kalenderwoche (16.–22.3.2020) zu beobachtenden Veränderungen gingen auch an den Prüflingen nicht spurlos vorbei. Ohne Vorlauf wurden sie von einer neuen Realität eingeholt. Die schriftlichen Staatsexamensklausuren des Monats April wurden binnen weniger Tage bundesweit⁵ abgesagt und auf zunächst unbestimmte Zeit verschoben. In den meisten Ländern entfielen auch die bereits terminierten mündlichen Prüfungen,⁶ mitunter erfolgte die Absage erst am Vortag der Prüfung.⁷ Einen bemerkenswerten

* Der Autor ist Vorsitzender des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) und studiert an der Universität zu Köln.

¹ *ter Harr/Lutz/Wiedenfels*, Prädikatsexamen, 4. Aufl. 2016, S. 23.

² Auch ein Repetitorium dient lediglich dazu, das Eigenstudium zu unterstützen, vgl. *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, S. 143.

³ Zur Zeitplanung detailliert *Lange* (Fn. 2), S. 161 ff., 365 ff.

⁴ *ter Harr/Lutz/Wiedenfels* (Fn. 1), S. 22 f.

⁵ Klausuren zum Ersten Staatsexamen hätten im April in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stattfinden sollen.

⁶ Ein Gesamtbild findet sich bei

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/coronavirus-examen> (16.5.2020)

sowie bei *Schneider*, LTO v. 17.3.2020, abrufbar unter

https://www.lto.de/persistent/a_id/40889/ (16.5.2020).

Die Absagehinweise auf den Internetseiten der (Landes-)Justizprüfungsämter wurden mittlerweile durch neuere Hinweise ersetzt.

⁷ Zu den nordrhein-westfälischen Absagen am Vortag der mündlichen Prüfung s. *Schneider* (Fn. 6).

Sonderweg ging Hessen, das trotz Kontaktverboten⁸ an seinen mündlichen Prüfungen festhielt, das wiederholte Nichteinhalten des Mindestabstands jedoch als erheblichen Ordnungsverstoß gemäß §§ 17 Abs. 1, 47 Abs. 2 HessJAG einstuft.⁹

Mit der Absage des geplanten Examenstermins war der Studienplanung die Grundlage entzogen, infolge ungewisser Nachholtermine konnte auch kein anderweitiger Lernplan erstellt werden. Dies galt nicht nur für März und April: Auch Prüflinge der Folgemonate wussten nicht, ob die notwendig werdenden Verschiebungen auch den eigenen Termin betreffen würden. Die gleichzeitige Schließung von Hochschulen und Bibliotheken nahm etlichen Studierenden ihre bevorzugten Lernräume.¹⁰ In einem Studium, in dem die Angst vor der Abschlussprüfung Gegenstand vieler Diskussionen ist und ganze Kapitel von Ratgebern füllt,¹¹ erhöhte der Verlust des Lernumfelds und die fehlende zeitliche Zielvorstellung den Druck noch weiter. Die Aufrechterhaltung der notwendigen Selbstdisziplin fiel den Studierenden zunehmend schwer.¹²

II. Die Wochen nach der Examensabsage

Trotz dieser massiven Belastungssituation blieb die Notwendigkeit der Absagen nahezu unbestritten. So unterstützte die bundesweite Studierendenvertretung die Absage in seiner ersten Stellungnahme, verwies aber auf das Bedürfnis einer

⁸ § 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus in der Fassung vom 22.3.2020, Hess. GVBl. 2020, S. 183. § 1 Abs. 3 Nr. 4 enthielt eine Ausnahme insbesondere für Staatsprüfungen.

⁹ Die verschiedenen Hinweise des JPA Hessen sind abrufbar unter

<https://justizpruefungsamt.hessen.de/juristenausbildung/pflichtfachpr%C3%BCfung> (16.5.2020).

Eine Bewertung findet sich bei *Schneider*, LTO v. 2.4.2020, abrufbar unter

https://www.lto.de/persistent/a_id/41191/ (16.5.2020),

mit dem Aspekt, dass eine überwältigende Mehrheit sich trotz Wahlmöglichkeit gegen eine Absage des Prüfungstermins entschieden hat.

¹⁰ Zur Auswahl des richtigen Lernraums *ter Harr/Lutz/Wiedenfels* (Fn. 1), S. 139. Viele Studierende geben an, sich zu Hause nicht konzentrieren zu können, vgl. *Dauner-Lieb/Sanders*, Lernen in der Krise für ExamenskandidatInnen, 10. Fassung, 11.5.2020, abrufbar unter

http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/sanders/Lernen_in_der_Krise.pdf (16.5.2020), S. 2.

¹¹ *ter Harr/Lutz/Wiedenfels* (Fn. 1), S. 47 ff.; siehe auch *Dauner-Lieb/Sanders*, JuS 2013, 380 (384) m.N. Gegen den Vorwurf einer nicht gerechtfertigten und künstlich geschürten Examensfurcht siehe *Kudlich*, JuS 2002, 413 (414).

¹² Eine entsprechende Zusammenstellung studentischer Zitate findet sich bei *Dauner-Lieb/Sanders* (Fn. 10).

zeitnahen und sicheren Alternativplanung.¹³ Einzelne Professorinnen und Professoren bemühten sich, den Studierenden für die entstandene Situation Handlungsleitfäden zum Umgang mit der Unsicherheit zur Verfügung zu stellen.¹⁴ Erfreulich schnell gelang den meisten universitären Klausurenkursen die Umstellung auf einen Online-Betrieb und somit die Aufrechterhaltung der Trainingsmöglichkeiten für die Studierenden.

1. Lösungen der Justizprüfungsämter

Das Kernproblem der Planungsunsicherheit konnte nur durch die Justizprüfungsämter gelöst werden. Diese standen somit vor der Herausforderung, nicht nur eine zeitnahe Planung vorzulegen, sondern auch möglichst einheitlich zu reagieren und Unterschiede zwischen den Bundesländern zu verhindern. Relativ kurzfristig erfolgten Reaktionen aus Hamburg,¹⁵ Niedersachsen¹⁶ und Mecklenburg-Vorpommern,¹⁷ Berlin und Brandenburg reagierten wenig später.¹⁸ Trotz der zeitnahen Reaktion konnte eine weitgehend einheitliche Linie erreicht werden:¹⁹ Überall sollten die schriftlichen Prüfungen aus April im Juni bzw. Juli 2020 nachgeholt werden. Niedersachsen konnte eine Entwertung der – von den genannten Ländern nur dort bestehenden – Abschichtungsmöglichkeit (§ 4 Abs. 2

¹³ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, Pressemitteilung zur Verlegung der Examenstermine, 23.3.2020, https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/03/2020-03_PM-Examenstermine.pdf (16.5.2020).

¹⁴ Exemplarisch *Dauner-Lieb/Sanders* (Fn. 10); *Gössl*, Tipps & Tricks fürs Studium im Home Office, abrufbar unter <https://www.goessl.jura.uni-kiel.de/de/selbststudium/tipps-und-tricks> (16.5.2020).

¹⁵ Sachstand vom 26.3.2020 abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13764400/e16451e3ed8bc30fdbb32207f06ac4b2/data/aktuelle-bekanntmachung-zu-dem-meldetermin-mai-2020.pdf> (16.5.2020).

¹⁶ Alternativplanung seit dem 30.3.2020, im Stand 14.5.2020 abrufbar unter https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizpruefungsamt/aktuelles_in_folge_der_covid_19_massnahmen/aktuelles-in-folge-der-covid-19-massnahmen-186248.html (16.5.2020).

¹⁷ Sachstand vom 31.3.2020 abrufbar unter https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/karriere_justizministerium/Juristische-Pr%C3%BCfungen-und-Rechtspflegerpr%C3%BCfung/ (16.5.2020).

¹⁸ Die Meldung vom 3.4.2020 ist aufgegangen in den Sachständen vom 11.5.2020, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/> (16.5.2020). Berlin und Brandenburg teilen sich ein Prüfungsamt.

¹⁹ Das GJPA Berlin-Brandenburg verwies in seiner Antwort auf häufig gestellte Fragen vom 4.5.2020, S. 2 f., ausdrücklich auf einen Beschluss der Prüfungsämter mehrerer Bundesländer, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/> (16.5.2020).

NJAG) durch eine Wahlmöglichkeit für die betroffenen Prüflinge ausgleichen.²⁰

Bei den mündlichen Prüfungen zeigte sich keine einheitliche Praxis: Neben dem „hessischen Weg“, die Prüfungen unter Einhaltung der Abstandsregeln unverändert fortlaufen zu lassen, zeigten sich große Unterschiede. Berlin und Brandenburg begannen ab dem 21. April anstelle der Gruppenprüfungen nunmehr Einzelprüfungen durchzuführen. Hamburg halbierte die Gruppengröße und führte ab dem 8.5.2020 Zweierprüfungen durch.²¹ In Niedersachsen sollte der Prüfungsbetrieb erst ab dem 22.5.2020, dafür in unveränderter Form, wieder aufgenommen werden. Zu beobachten ist, dass die Wiederaufnahme der Prüfungen mit steigender Gruppengröße später erfolgte. Eine weitere Besonderheit schuf Bremen, das als einziges Bundesland nach der Wiederaufnahme der Prüfungen Zuhörer zulassen will.²²

2. Sonderfall Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für die Erste Juristische Prüfung abweichend von den anderen Bundesländern nicht einheitlich, sondern auf die Oberlandesgerichte in Düsseldorf, Hamm und Köln verteilt. Prüfungen erfolgen nahezu jeden Monat, sodass für Mai und Juni geplante Prüfungen den Handlungsspielraum verringerten. Diese besonderen Herausforderungen führten dazu, dass länger auf eine Reaktion gewartet werden musste. So konnte das für die staatliche Pflichtfachprüfung unzuständige Landesjustizprüfungsamt am 24.3.2020 nur eine Verschiebung der Prüfungstermine der Zweiten Juristische Prüfung, verbunden mit einer einmonatigen Verlängerung des Referendariats, verlautbaren.²³ Für die Erste Juristische Prüfung wurde am 9.4.2020 seitens der drei Justizprüfungsämter zunächst angekündigt, die abgesagten Prüfungen vor später anstehenden Prüfungen nachzuholen, eine endgültige Entscheidung erfolgte erst am 20.4.2020. Diese sah die Wiederaufnahme des schriftlichen Prü-

²⁰ Die betroffenen Studierenden wurden postalisch informiert. Sie mussten den ersten Klausurenblock im Juni ablegen, für den zweiten Klausurenblock konnten sie angeben, anstelle im Juli erst im Oktober schreiben zu wollen.

²¹ Hinweise zur mündlichen Prüfung vom 24.3.2020 abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13844100/b1c98fe72a2464cdb83ace2e8a5474f1/data/aktuelle-informationen-zu-den-muendlichen-pruefungen-im-mai-juni-2020.pdf> (16.5.2020).

²² Maximal zwei Zuhörer pro Prüfung, Hinweise abrufbar unter <https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/justizpruefungsamt-1599> (16.5.2020).

²³ Aktuelle Hinweise des Landesjustizprüfungsamts vom 24.3.2020, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/Hinweis24_03_20Neu.pdf (16.5.2020). In der Folge wurden im April keine Referendar*innen eingestellt. Zur Kritik *Schneider*, LTO v. 24.3.2020, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/41049/ (16.5.2020).

fungsbetriebs im Mai vor, mündliche Prüfungen sollten zum 13.5.2020 beginnen.²⁴

3. Rücktrittsrechte von Prüfungen

Die Länder Berlin, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen erkannten die mit der Schließung der Universitäten verbundenen verringerten Konzentrationsmöglichkeiten sowie psychischen Belastungen als ausreichenden Verhinderungsgrund an und räumten ihren Studierenden die Möglichkeit ein, auch ohne (amts-)ärztliches Attest von den Prüfungen zurückzutreten. Es entstand in diesen Bundesländern so eine faktische Wahlfreiheit über die Teilnahme. Diese Möglichkeit soll in Berlin für Prüfungen bis Juli fortgelten,²⁵ wohingegen sie in Nordrhein-Westfalen bereits für die Prüfungen im Juni revidiert wurde.²⁶

Nordrhein-Westfalen schuf zudem die Möglichkeit, freigebliebene Examensplätze in einem Nachrückverfahren kurzfristig zu übernehmen.²⁷ Dies mutet zunächst seltsam an, erklärt sich aber durch die Tatsache, dass schon in „normalen Jahren“ die Schreibplätze im Mai nicht ausreichen und Prüflinge in den Juni-Termin geschoben werden müssen. Infolge der ausgefallenen April-Klausuren verschärfte sich diese Situation weiter, sodass die nordrhein-westfälischen Prüfungsämter vermutlich bis August 2020 mit Verschiebungen zu kämpfen haben werden.

4. Bewertung

Das Erfordernis einer zeitnahen Neuansetzung unter gleichen Prüfungsbedingungen war unter den Studierenden der Rechtswissenschaft – anders als etwa im medial groß diskutierten Abitur²⁸ – weitgehend unbestritten.²⁹ Dies erklärt sich durch

die besondere Wiederholungslast, die nach geraumer Zeit einen „Kampf gegen das Vergessen“ mit sich bringt.³⁰ Somit ging es für eine Vielzahl der Prüflinge darum, die Prüfung zeitnah zu absolvieren.³¹

Die Mehrzahl der Prüfungsämter konnte bereits in den ersten Wochen eine Lösung vorlegen. Eine längere Phase der Unsicherheit gab es lediglich in Nordrhein-Westfalen. Dies ist auf die Struktur mit drei parallel arbeitenden Justizprüfungsämtern und die Tendenz, die Examensklausuren möglichst an den Oberlandesgerichten abzuhalten, die selbst in „normalen“ Jahren eine Raumknappheit nach sich zieht, zurückzuführen. Der Spielraum zur Schaffung neuer Lösungen ist in einem solch komplexen System mit einer Vielzahl von Abhängigkeiten stark verringert. Als Schlussfolgerung aus dem Coronavirus kann hier eine Verschlingung der Strukturen stehen.

Verbesserungsbedarf besteht ferner bei der Außenkommunikation. So wirken viele Prüfungsämter bereits im Regelfall auf Prüflinge wie eine „Blackbox“, was sich in Krisenzeiten noch verstärkt. Die Frustration und Unsicherheit der Betroffenen entlud sich insbesondere in den sozialen Netzwerken. Dabei vermag ein intensiver Kontakt zu den Studierenden bereits vor der Meldung zur Prüfung nicht nur in ungewohnten Situationen Klarheit zu schaffen, sondern verringert auch unter „Regelbedingungen“ die Furcht vor dem Unbekannten.

Die Verlegung der schriftlichen Klausuren erfolgte meist zeitnah und relativ einheitlich. Bei den mündlichen Prüfungen ist hingegen ein Wildwuchs der Lösungsmodelle festzustellen. Unverkennbar ist das Erfordernis, Absageentscheidungen je nach lokaler Lage individuell zu treffen – oder in Hessen eben nicht zu treffen. Unterschiedliche Prioritätensetzungen in der notwendigen Abwägung zwischen zeitnaher Fortsetzung der Prüfungen und Beibehaltung der üblichen Bedingungen erklären die Unterschiede in Prüfungstermin und Gruppengröße. Gleichwohl lagen zwischen den Einzelprüfungen in Berlin und Brandenburg und den Gruppenprüfungen in Nordrhein-Westfalen nur drei Wochen. Ob diese geringe Differenz die Einführung der bis dato ungewohnten Einzelprüfungen rechtfertigte, ist anzuzweifeln.

Mit dem faktischen Wahlrecht schufen einige Bundesländer eine besondere Maßnahme. Dieses stellt eine geeignete Möglichkeit dar, die eingeschränkten Lernmöglichkeiten

²⁴ Als Beispiel dient die Meldung des JPA Hamm vom 20.4.2020, abrufbar unter

https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/09_sammlung/Wiedereinstieg-Mai-2020-Schutz-Entschuldigungen-EF-002_.pdf (16.5.2020). Ähnliche Meldungen erfolgten seitens der Justizprüfungsämter Düsseldorf und Köln.

²⁵ Häufig gestellte Fragen vom 4.5.2020, abrufbar unter

<https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/> (16.5.2020), S. 3.

²⁶ Dies zeigt sich im Vergleich von Punkt IV.3. der Meldung des JPA Hamm vom 12.5.2020, abrufbar unter

https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/09_sammlung/008_Aktuelle-Hinweise-zum-Pruefungsbetrieb-im-Juni-2020/index.php (16.5.2020), im Vergleich zu der in Rn. 25.

²⁷ Meldung des JPA Hamm (Fn. 24), Punkt V. Im Detail unterschieden sich die Regelungen in Düsseldorf, Hamm und Köln, was durch die unterschiedliche Zahl angemeldeter Prüflinge bedingt ist.

²⁸ *Thurau*, Deutsche Welle vom 17.4.2020, abrufbar unter

<https://www.dw.com/de/schwierige-abiturpr%C3%BCfungen-in-corona-zeiten/a-53162570>

(16.5.2020), zur verbreiteten Forderung nach einem „Durchschnittsabitur“ fand sich die wohl deutschlandweit erfolgreichste Petition unter

<https://www.change.org/p/peter-tschantscher-abi-2020-umdenken> (16.5.2020).

²⁹ Zur einzig bekannten Gegeninitiative *Walbroel*, General-Anzeiger Bonn v. 31.3.2020,

https://www.general-anzeiger-bonn.de/news/wissen-und-bildung/regional/jura-pruefungen-in-zeiten-von-corona_aid-49841335 (16.5.2020). Die genannte Petition konnte Ende April gerade einmal 80 Unterschriften vorweisen.

³⁰ *ter Harr/Lutz/Wiedenfels* (Fn. 1), S. 23.

³¹ So auch zur Nutzung des Wahlrechts in Hessen *Schneider* (Fn. 9).

der – mitunter bereits vor dem Höhepunkt der Pandemie für das Examen gemeldeten – Studierenden zu berücksichtigen und mit dem genannten Wunsch nach einer zeitnahen Prüfung durch eine jeweils individuelle Abwägung aufzulösen.³² Infolge der weiterhin geschlossenen Universitäten kann trotz weitreichender Lockerungen der Wirtschaft von einer „Normalität“ in der Prüfungsvorbereitung nicht die Rede sein, sodass die Aufhebung der nordrhein-westfälischen Regelung zum Juni nicht nachvollziehbar ist. Indes verlaublich viele andere Bundesländer mit anstehenden Prüfungen keine Regelungen oder kündigten an, die Prüfungen „wie geplant“ stattfinden zu lassen.³³ Die unterschiedliche Berücksichtigung der beeinträchtigten Prüfungsvorbereitung schafft so eine erhebliche Ungleichheit der Prüfungsbedingungen zwischen den Ländern.

III. Abbruch von Praktika

1. Ausgangslage

Viele Studierende befanden sich im März 2020 im Praktikum, als die Pandemie zu Einschränkungen des täglichen Lebens zwang. Zumeist entschieden die Praktikumsstellen, die Praktika nicht im Home Office fortzusetzen, sondern ganz abzubrechen. In der Folge mussten die Justizprüfungsämter entscheiden, unter welchen Bedingungen gleichwohl eine Anrechnung erfolgen konnte.

2. Lösung der Justizprüfungsämter

Die Bekanntgabe der Anrechnungspraxis erfolgte nur schleppend, sodass selbst Ende April bei einigen Justizprüfungsämtern keine Informationen über die Anrechnung abgebrochener Praktika öffentlich zugänglich waren. Wo sie zugänglich waren, gab es teils massive Unterschiede: Während Rheinland-Pfalz unter Verweis auf § 2 Abs. 3 Satz 2 RhPf-JAG eine mindestens dreiwöchige tatsächliche Dauer für die Anerkennung forderte,³⁴ rechneten Baden-Württemberg³⁵ und das GJPA Berlin-Brandenburg³⁶ alle begonnenen Praktika für

die Dauer der geplanten Zeit, maximal aber einen Monat, an. In Extremfällen konnten somit in Rheinland-Pfalz knapp drei Wochen verloren gehen, in Berlin die gleiche Zeit gewonnen werden. Der am häufigsten gewählte „Mittelweg“ war es, ein unterbrochenes Praktikum fortsetzen zu können bzw. nur die tatsächlich geleistete Zeit anzurechnen.³⁷

3. Bewertung und Ausblick

Im Rahmen der Praktika zeigen sich stark divergierende Lösungen in der Anrechnungspraxis, sodass erheblicher Bedarf an einer weiteren Abstimmung besteht. Dabei ist auch ein Blick in die Zukunft zu werfen: So ist das Ausmaß der Einschränkungen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester nicht vorhersehbar. Eine zeitnahe Wiederaufnahme von Praktika scheint gleichwohl unwahrscheinlich: Eine Abkehr von Home Office-Empfehlungen würde zunächst für die Stammebelegschaft gelten, Kurzzeitpraktikant*innen wie Jurastudierende nehmen hingegen denklogisch keine essenzielle Rolle bei der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs ein. Problematiken zeigen sich zudem bereits für das kommende Frühjahr: Sollte das Wintersemester 2020/21 erst am 1.11.2020³⁸ beginnen, dürfte sich auch das Ende der Vorlesungszeit verschieben und eine Lösung erst kurzfristig bekannt werden. § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG fordert indes Praktika in der vorlesungsfreien Zeit. Eine Praktikumsplanung wird durch die mögliche Verschiebung erschwert.

Erschwernisse bei der Praktikumsplanung werden die Studierenden bis in das Jahr 2021 hinein begleiten. Gleichwohl setzt der Beginn der Examensvorbereitung möglichst eine Scheinfreiheit voraus.³⁹ Ein nicht absolviertes mehrwöchiges Vollzeitpraktikum schafft ein massives Hemmnis für eine gelungene Zeitplanung und beeinträchtigt so den Studienverlauf. Eine Flexibilisierung der derzeit starren Praktikumsregeln ist daher unumgänglich, sollen Nachteile für die Examensvorbereitung der Prüfungsjahre 2021 und 2022 verhindert werden.⁴⁰ Es besteht somit Handlungsbedarf, sowohl bei der Vereinheitlichung in der Anerkennung abgebrochener

³² So auch Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, Coronavirus – Notwendige Anpassungen der staatlichen Prüfungsbedingungen, abrufbar unter https://www.bundesfachschaft.de/Stellungnahme_Coronavirus (16.5.2020).

³³ So z.B. Sachsen für die schriftlichen Prüfungen, Hinweis unter <https://www.justiz.sachsen.de/content/6809.htm> (16.5.2020).

³⁴ Hinweis unter <https://jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/coronavirus-covid-19/> (16.5.2020).

³⁵ Informationen zum Coronavirus v. 29.4.2020, abrufbar unter <https://www.justiz-bw.de/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Pr%C3%BCfungsamt/Hinweise%20zur%20Staatspr%C3%BCfung%20in%20der%20Ersten%20juristischen%20Pr%C3%BCfung/Hinweis%2520Homepage%2520Coronavirus%252029-04-20.docx.pdf> (16.5.2020).

³⁶ Häufig gestellte Fragen vom 4.5.2020, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/>

(16.5.2020), S. 2.

³⁷ Eine solche Regelung trafen z.B. Bayern, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/praktische_studienzeiten_und_coronavirus-pandemie.pdf (16.5.2020);

Hessen, abrufbar unter https://justizpruefungsamt.hessen.de/sites/justizpruefungsamt.hessen.de/files/Aktuelle%20Hinweise%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20Corona-Pandemie_0.pdf (16.5.2020) und Niedersachsen (Fn. 16).

³⁸ Kultusministerkonferenz, KMK: Sommersemester 2020 findet statt, Pressemitteilung vom 3.4.2020, abrufbar unter <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kmk-sommersemester-2020-findet-statt.html> (16.5.2020).

³⁹ *ter Harr/Lutz/Wiedenfels* (Fn. 1), S. 22. *Lange* (Fn. 2), S. 51, empfiehlt eine Ablegung zwischen dem 3. und 6. Fachsemester.

⁴⁰ Der Vorschlag, Praktika für eine Übergangszeit erst nach den Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuleisten, findet sich bei Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (Fn. 32), S. 2 ff.

Praktika, als auch bei einer zukunftsorientierten Flexibilisierung.

IV. Sommersemester 2020 – ein Freisemester?

Die Entscheidung der Kultusministerkonferenz, das Sommersemester 2020 zwar abzuhalten, jedoch nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen,⁴¹ führte zu einer Diskussion über die Nichtanrechnung des Semesters für laufende Freiversuchsfristen. Noch im April 2020 erfolgten Ankündigungen zur Nichtanrechnung in Bayern,⁴² Hessen⁴³, dem Saarland⁴⁴ und Thüringen⁴⁵. Rheinland-Pfalz verwies hingegen noch am 7.5.2020 auf das online gestartete Sommersemester und die fortbestehende Möglichkeit eines planmäßigen Studiums,⁴⁶ um eine Woche später gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Bundesländer letztlich doch ein Freisemester einzuführen.⁴⁷ Die erste gesetzliche Regelung traf Niedersachsen mit der Einfügung des neuen § 17 Nr. 5 NJAVO.⁴⁸ Nordrhein-Westfalen verkündete, das Zeitfenster der dortigen Abschichtung (§ 12 JAG NRW) entsprechend zu verlängern.⁴⁹

⁴¹ Kultusministerkonferenz (Fn. 38). Eine Umsetzung findet sich z.B. in § 10 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW, GV. NRW. 2020, S. 298.

⁴² Informationen vom 29.4.2020, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/nichtanrechnung_des_sommersemesters_2020_-_freiversuch.pdf (16.5.2020).

⁴³ Siehe Fn. 37.

⁴⁴ Pressemitteilung vom 28.4.2020, abrufbar unter https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/document/pm_2020-04-28-freischussregelung.html (16.5.2020).

Die saarländische Regelung lässt allerdings – ebenso wie die schleswig-holsteinische Regelung vom 15.5.2020 – unklar, ob auch Studierende einbezogen sind, die das Sommersemester 2020 in einem anderen Bundesland ablegen. Aufgrund der bundesweiten Einschränkungen ist hier eine sprachliche Erweiterung notwendig.

⁴⁵ Hinweise zum Meldetermin 2/2020, Teil B, abrufbar unter https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/jpa/1.Examen/2020-04-24_Aushang_Meldetermin_2_20_Stand_24.04..pdf (16.5.2020).

⁴⁶ Nach *Schneider*, LTO vom 7.5.2020, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/freischuss-verlaengerung-anrechnung-sommersemester-2020-coronakrise-mehr-zeit/> (16.5.2020).

⁴⁷ Speziell zu Rheinland-Pfalz siehe Fn. 34. Ein laufend aktualisierter Überblick der anderen Bundesländer findet sich bei *Schneider* (Fn. 46).

⁴⁸ Verordnung vom 14.5.2020, Nds. GVBl. 2020, S. 126.

⁴⁹ Als Beispiel die Meldung des JPA Hamm vom 19.5.2020, abrufbar unter https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/09_sammlung/Hinweis-Freiversuch-Stand-19_05_2020.pdf (22.5.2020). Ähnliche Meldungen erfolgten seitens der Justizprüfungsämter Düsseldorf und Köln.

Berücksichtigt man die Bedeutung des Freiversuchs für das Stressniveau der Studierenden,⁵⁰ ist die Nichtanrechnung des Semesters auf Freiversuchsfristen eine folgerichtige Umsetzung der von der Kultusministerkonferenz getroffenen Maßnahmen. Eine sachliche Rechtfertigung findet sie in einer beschränkten Studierbarkeit im Sommersemester 2020, die sich in mehreren Aspekten äußert: So können bereits Probleme in der Finanzierung des Studiums, etwa durch den Verlust des eigenen Nebenjobs oder Jobverluste der Eltern, ein Studium im Sommersemester beeinträchtigen. Fehlende Betreuungsangebote für eigene Kinder können die Nutzbarkeit von Lernmöglichkeiten einschränken, Angehörigen der Risikogruppen ist von einer Teilnahme an Präsenzprüfungen abzuraten.

Über allem steht die Besorgnis, dass eine Online-Lehre immer mit Einschränkungen verbunden sein wird. Noch vor wenigen Monaten wurde festgestellt, dass sich digitalisierte Lehre in der juristischen Ausbildung noch in einem „Nischenbereich“ abspiele.⁵¹ Die Implementierung digitaler Angebote steht somit erst am Anfang, das Know-How zu effizienten digitalen Lehrveranstaltungen ist – anders als bei den langjährig erprobten Präsenzveranstaltungen – nicht vorhanden. Aus dem Sommersemester 2020 werden sicherlich wichtige Impulse für die Digitalisierung der Lehre folgen. Binnen weniger Wochen mit heißer Nadel gestrickte Angebote sind jedoch ungeeignet, einen adäquaten Ersatz der gewohnten Präsenzformate zu schaffen. Fakultäten wie Studierende befinden sich im Sommersemester 2020 in einem großen, digitalen Experiment. Diese Erkenntnis zeigt, dass es sich um ein nicht vergleichbares Semester handelt und eine Nichtanrechnung auf den Freiversuch die konsequente Folge ungleicher Lehr- und Lernbedingungen darstellt.

V. Fazit

Das Frühjahr 2020 brachte unbekannte Herausforderungen mit sich. Trotz Selbststudium ergaben sich durch den Wegfall von Lernort und Zeitplan erhebliche Belastungen für Prüflinge. Arbeitsabläufe und Reaktionsmöglichkeiten der Justizprüfungsämter wurden einem ungeplanten und umfassenden Stresstest unterzogen. Während im schriftlichen Examen eine schnelle und bundesweit weitgehend einheitliche Lösung erreicht werden konnte, gab es bei den mündlichen Prüfungen bereits Unterschiede, die allerdings keine nennenswerten Gefahren für die Vergleichbarkeit nach sich ziehen.

Mittelfristiger Handlungsbedarf zeigt sich im Bereich der Praktika. So sollte ein Start in die Examensvorbereitung im Idealfall erst bei Erfüllung aller Meldevoraussetzungen und damit nach Abschluss der Praktika erfolgen. Diese sind jedoch nach § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG auf die vorlesungsfreie Zeit fixiert und können daher nur schwierig verschoben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/21 höchstwahrscheinlich nach hin-

⁵⁰ So z.B. ein Zitat bei *Dauner-Lieb/Sanders*, JuS 2013, 380 (382).

⁵¹ *Zwickel*, JA 2018, 881 (884 f.). Zum Stand der Digitalisierung in der juristischen Ausbildung siehe auch *Spektor/Yuan*, NJW 2020, 1043.

ten verschiebt. Eine verlässliche Planung von Praktika ist unter diesen Umständen derzeit nicht möglich. Zur Ermöglichung eines ungestörten Studiums müssen auch diese langfristigen Punkte in den Blick genommen. Es gilt zu verhindern, dass Studierende sich dazu entschließen, ihr Examen bloß wegen im Zuge der Pandemie abgebrochener Praktika um ein volles Semester nach hinten zu verschieben.

Von größter Bedeutung für bundesweit einheitliche Prüfungsbedingungen ist zunächst die Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020. Nach mehreren Wochen der Unsicherheit scheint hier eine einheitliche Linie gefunden zu sein, die die von den Kultusministerien getroffenen Maßnahmen folgerichtig auf das juristische Studium überträgt. Die Möglichkeit, die Examensprüfungen infolge der Pandemie zu verschieben, wirkt sich indes ähnlich gravierend aus. Obgleich sich dabei die äußeren Bedingungen zwischen Examensmeldung und Examenstermin massiv geändert haben, gewähren nur wenige Bundesländer die Möglichkeit, ihre Selbsteinschätzung als „examensreif“ zu korrigieren. Ein Grund für diese – mitunter sogar im selben Land – ungleiche Behandlung ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte der Wegfall der Lernplätze bundesweit als erhebliche Änderung der äußeren Umstände zu der Möglichkeit führen, die erfolgte Examensmeldung wieder zurückzuziehen.